

- a) dass der ersuchte Mitgliedstaat auch Partei des gerichtlichen Verfahrens ist, das die Rückgewähr der infolge der Beitreibung gezahlten Beträge zur Insolvenzmasse betrifft, oder
 - b) dass der ersuchte Mitgliedstaat lediglich für die Beitreibung der Forderung im Rahmen der Vollstreckung sorgt und die Forderung im eigentlichen Insolvenzverfahren anmeldet, im Rahmen einer Insolvenzanfechtungsklage, die den Umfang des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens betrifft, der ersuchende Mitgliedstaat hingegen Beklagter ist?
2. Ist die Richtlinie dahin auszulegen, dass Forderungen eines anderen Staates aufgrund eines Beitreibungsersuchens mit den gleichen Mitteln beigetrieben werden, jedoch in der Weise, dass die beigetriebenen Vermögenswerte getrennt bleiben und sich nicht mit dem Vermögen des ersuchten Staates vermischen, oder dahin, dass sie neben den eigenen Forderungen beigetrieben werden, so dass sie sich mit dem Vermögen des ersuchten Mitgliedstaats vermischen? Mit anderen Worten: Bezweckt die Richtlinie lediglich, die Benachteiligung von Forderungen eines anderen Staats zu verbieten?
3. Kann ein Rechtsstreit, der eine Insolvenzanfechtung betrifft, mit einer Streitigkeit in Bezug auf Vollstreckungsmaßnahmen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 gleichgestellt werden und kann daraus gefolgert werden, dass nach der Richtlinie der ersuchte Mitgliedstaat auch in diesem Rechtsstreit Beklagter ist?

(¹) Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. 2010, L 84, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 15. Dezember 2017 — D. H./Ministerstvo vnitra

(Rechtssache C-704/17)

(2018/C 083/18)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Kassationsbeschwerdeführer: D. H.

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Ministerstvo vnitra (Innenministerium)

Vorlagefrage

Steht die Auslegung von Art. 9 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) in Verbindung mit den Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer innerstaatlichen rechtlichen Regelung entgegen, die es dem Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) verwehrt, eine Gerichtsentscheidung in Sachen der Inhaftnahme eines Ausländers zu überprüfen, nachdem der Ausländer aus der Haft entlassen wurde?

(¹) ABl. 2013, L 180, S. 96.

Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt (Schweden), eingereicht am 15. Dezember 2017 — Patent- och registreringsverket/Mats Hansson

(Rechtssache C-705/17)

(2018/C 083/19)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea hovrätt